

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung nachvollziehbar gestalten

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (BT-Drucksache 19/29287)

Mai 2021

Zusammenfassung

Um auf sektorspezifische Anforderungen durch die Pandemie wirkungsvoll reagieren zu können, bedarf die sog. Bundes-Notbremse teilweise der Präzisierung. Bei Inzidenzen von unter 100 keine Regelung des Bundes anzustreben, während bei einer Inzidenz von über 100 bzw. 165 die geplanten Regelungen nur den Rahmen vorgeben, die Länder aber schärfere Regelungen treffen können, hat nicht für mehr Transparenz gesorgt. Stark voneinander abweichende Regelungen der Bundesländer vereinfachen die Rechtsanwendung in der Praxis nicht.

Zudem müssen schon jetzt Konzepte entwickelt werden, um mit einem klaren evidenzbasierten Ansatz Lockerungen und Öffnungen unter Wahrung des Infektionsschutzes vorzubereiten und von Einschränkungen betroffenen Branchen Perspektiven aufzuzeigen und entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Zudem müssen auch angesichts des Voranschreitens der Impfkampagne passende einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Im Einzelnen

Zu begrüßen ist, dass praktische Ausbildungsabschnitte, die besonders ausgestattete Räumlichkeiten erfordern, durch die Länder auch oberhalb eines Inzidenzwertes von 165 ermöglicht werden können und für Aus- und Fortbildungseinrichtungen z. B. im Bereich Rettungsdienst und Feuerwehr Ausnahmen geschaffen werden. Zu Recht wird klargestellt, dass für den Entschädigungsantrag wegen notwendiger Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG keine Schließung der Betreuungseinrichtung durch die zuständige Behörde erforderlich ist.

Darüber hinaus sollte das Gesetzgebungsverfahren zur Vereinheitlichung der bisher zersplitternden Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die Entschädigungsregelung des § 56 IfSG genutzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten einheitliche Auslegungskriterien festgelegt werden und die Antragsstellung künftig durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Nachtragung im Impfpass durch Apotheker – § 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG

Dass auch Apothekerinnen und Apotheker Nachtragungen in Impfausweisen vornehmen können, kann zu einer Beschleunigung des Impfverfahrens und einer Entlastung von Ärzten beitragen und ist deshalb ein sinnvoller Beitrag zur Förderung der Impfkampagne.



Präsenzunterricht – § 28b Abs. 3 IfSG

Durch eine Änderung in § 28b Abs. 3 IfSG werden Hochschulen von der Beschränkung auf Wechselunterricht durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz wieder ausgenommen. Für bestimmte Aus- und Fortbildungsstätten, wie z. B. Rettungsdienste und Kontrollpersonal am Flughafen bleibt der Präsenzunterricht ebenfalls möglich.

Die sektorspezifische Beibehaltung der Möglichkeit von Präsenzunterricht auch ab einer Inzidenz von 165 ist angemessen. Z. B. beim Medizinstudium und bei Ausbildungen im Gesundheitswesen kann nicht jeder Ausbildungsbereich durch digitale Lehrformate erfolgen. Um Nachteile für Studierende und Auszubildende zu vermeiden, ist die Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts notwendig.

Testpflicht bei internationalen Flugreisen – § 36 Abs. 10 S.1 Nr. 1a IfSG

Durch die Ergänzung eines Absatzes 1a in § 36 Abs. 10 S. 1 IfSG wird die Bundesregierung ermächtigt eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Vorlage eines negativen Testergebnisses vor Abflug bei internationalen Flugreisen regelt. Gerade bei internationalen Flugreisen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Internationale Flugreisen machen einen Aufenthalt meist über mehrere Stunden in begrenztem Raum erforderlich und Reisende kommen in Kontakt mit anderen Personen der ganzen Welt. Mit der Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen andere Personen während des Flugs anstecken oder Mutationen des Coronavirus einführen könnten.

Entschädigung bei Schul- und Kitaschließung – § 56 Abs. 1a IfSG

Die Klarstellung, dass der Entschädigungsanspruch auch bei Schließungen von Betreuungseinrichtungen z.B. aufgrund Gesetzes, Landesverordnung oder Entscheidung der Schulleitung besteht, ist zu begrüßen. Mit Einführung der sog. Notbremse durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz im April wurde der Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen bei Überschreitung des Schwellenwerts von einer Inzidenz von 165 gemäß § 28b Abs. 3 IfSG untersagt. Eine behördliche Schließungsanordnung erfolgt nicht. Bereits heute besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG, wenn die Schließung der Betreuungseinrichtung z. B. unmittelbar aufgrund einer Landesverordnung erfolgt. Bislang wurde dies in der Verwaltungspraxis unterschiedlich gehandhabt und teilweise Erstattungsanträge in diesen Fällen abgelehnt. Die Gesetzänderung schafft Klarstellung und vereinheitlicht die Verwaltungspraxis.

Versorgungsanspruch – § 60 IfSG

Mit einer Ergänzung des § 60 IfSG um Nummer 1a wird klargestellt, dass bei durch Coronavirus-Impfungen verursachte Impfschäden ein Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Diese Regelung soll rückwirkend zum 27. Dezember 2020 in Kraft treten.

Richtig ist die Klarstellung, dass aufgrund der im Zusammenhang mit Coronavirus-Impfungen auftretenden Gesundheitsschäden in den Anwendungsbereich des Versorgungsanspruchs nach § 60 IfSG miteinbezogen sind. Das soll auch unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden gelten. Soweit eine öffentliche Empfehlung zur Impfung durch die Ständige Impfkommission vorliegt, betrifft die Klarstellung Personen, die bereits bisher unter § 60 Abs. 1 Nr. 1 IfSG fallen.

Zu erwägen ist, für den Fall einer Impfung durch die Betriebsärzte auch gesetzlich zu manifestieren, dass der Arbeitgeber für mögliche damit verbundene Schäden nicht haftet. Zwar schließt



schon die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine solche Haftung des einzelnen Arbeitgebers aus. Die betriebliche Impfbereitschaft von Unternehmen und Beschäftigten kann durch eine solche Bestätigung nochmals gestärkt werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsrecht

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de